



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Antrag für Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Az.: 61.05.2-2019-3

Düren, den 19.10.2021

Bekanntmachung

Die Firma RWE Power AG hat am 06.10.2021 einen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage“ am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG auf dem Grundstück in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 4407, 4410, 4411, 4412 und 4495 zur Zulassung eingereicht.

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zu errichten und zu betreiben. In einer Monoverbrennungsanlage kann Klärschlamm ohne den Einsatz fossiler Brennstoffe energetisch verwertet werden. Die geplante Anlage soll aus zwei baugleichen, autarken Linien bestehen und ist je Linie auf eine Durchsatzmenge von 23 t/h Klärschlamm ausgelegt. Daraus ergibt sich eine energetische Verwertung von bis zu 180.000 t mechanisch entwässertem Klärschlamm pro Linie und Jahr. Durch diese Menge soll sich die insgesamt am Standort eingesetzte Klärschlammmenge gegenüber dem bereits heute genehmigten Rahmen nicht erhöhen.

Für die Realisierung des Vorhabens wird aufgrund der Konzentrationswirkung ein Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a i. V. m. § 57 BBergG aufgestellt, für den ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist das Vorhaben der Nr. 8.1.1.2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Demzufolge ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 52 Abs. 2a, 57 a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG durchzuführen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die geänderte Anlage im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19 Pandemie findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i. S. des § 1 Nr. 6 für Verfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG), wie vorliegend, Anwendung.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der des Genehmigungsantrages stehen in der Zeit

vom 08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen physisch im Zeitraum vom **08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021** an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren und
2. bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6414 oder 02931-82 6413
montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Hürth unter der Telefonnummer 02233-53 424, E-Mail: kwagener@huerth.de
montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 PlanSiG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG) - d.h. bis zum **20.01.2022** (Posteingang bei der Behörde) Einwendung **gegen den in Rede stehenden Rahmenbetriebsplan** schriftlich erheben.

Die Einwendung muss das betroffene Verfahren angeben sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen Einwenderin tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**
oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<http://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Einwendung schriftlich per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren zu senden.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<http://www.bra.nrw.de/4003085>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichnerin ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert. Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden zu dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG). Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
6. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand zugehörigen Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - UVP – Bericht – Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
 - Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
 - Schallprognose für den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
 - Baulärmprognose für die neue geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am RWE Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH
 - Ermittlung der vorhabenbedingten Einträge von Luftschadstoffen in Natura 200-Gebiete, Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH
 - FFH-Vorprüfung - Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel der RWE, Müller-BBM GmbH inkl. fachliche Stellungnahme zur Empfindlichkeit des Theresiassees gegen versauernd wirkende Einträge, Kieler Institut für Landschaftsökologie
 - Artenschutzrechtliche Prüfung; Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Kölner Büro für Faunistik
 - Baugrundtechnische Untersuchungen und Gründungsempfehlungen, Dr. Tillmann & Partner GmbH
 - Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV am Standort Knapsacker Hügel, Müller-BBM GmbH

- Explosionsschutzkonzept für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage Knapsacker Hügel der RWE Power AG, Köln, INBUREX Consulting GmbH

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Elisa Kuhnke